

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. März 2016	Nr. 18
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern
 Vom 11. Februar 2016.....

146

**Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des
Saarlandes und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern**

Vom 11. Februar 2016

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 59 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 19. November 2014 (Dienstbl. S. 1302) auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) sowie des Kooperationsvertrages zwischen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Universität des Saarlandes vom 9. Mai 2006 mit Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums die folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23. April 2015 (Dienstbl. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein erfolgreich abgeschlossener erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss.“
2. In § 2 wird Absatz 3 gestrichen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.
3. In § 2 Abs. 6 wird Satz 3 gestrichen.
4. Es wird der folgende neue § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Eignungsprüfung**

(1) Durch die Eignungsprüfung nach § 2 Abs. 6 soll festgestellt werden, ob die von dem Bewerber/der Bewerberin in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen dem abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der Bewerber/die Bewerberin über die

notwendigen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Die Bewerber/Bewerberinnen müssen eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis aufweist, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind.

(3) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

- a) der Begutachtung eines einzureichenden Portfolios und
- b) einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf einen formlosen schriftlichen Antrag. Der Antrag muss bis spätestens zum 1. April eines Jahres bei dem Juristischen Prüfungsamt eingereicht werden. Dem Antrag ist das Portfolio beizufügen. Es umfasst folgende Unterlagen:

1. ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerber/Bewerberinnen ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen (Aufgabenbereiche, Weiterbildungsteilnahmen, Projekte, Arbeitszeugnisse),
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
4. Arbeitszeugnisse und Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten und
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.

(5) Die Zulassung zur mündlichen Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 4 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
2. die Berufstätigkeit keine hinreichend inhaltlichen Zusammenhänge zum Studiengang Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis aufweist oder
3. sich aus den Unterlagen ergibt, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erwartet werden kann oder
4. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 der Ordnung nicht erfüllt sind.

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusammen mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Arbeitskammer, der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer. Die Entscheidung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich vom Juristischen Prüfungsamt mitgeteilt.

(6) Die mündlichen Prüfung dauert für jeden Prüfling i.d.R. dreißig Minuten. Sie wird von einem Professor/einer Professorin, der/die als Dozent am Masterfernstudiengang „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ beteiligt ist, in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abgelegt. Mehr als vier Prüflinge sollen nicht gemeinsam geprüft werden. Die mündliche Prüfung ist von dem Prüfer/der Prüferin als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu werten.

(7) In der mündlichen Prüfung sollen die Bewerber/Bewerberinnen nachweisen, dass sie über die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2, über Grundzüge wissenschaftlichen Arbeitens sowie über Grundvorstellungen von der Wirkungsweise des Rechts in einer demokratischen Gesellschaft verfügen.

(8) Über Verlauf und Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgestellt werden:

1. der Name des Prüfers/der Prüferin,
2. der Name des/der sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin,
3. der Beginn und das Ende der mündlichen Prüfung,

4. die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und
5. das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung.

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss des Bewerbers/der Bewerberin. Das Ergebnis ist dem Bewerber/der Bewerberin im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben.

(9) Wird die Eignungsprüfung aus von dem Bewerber/der Bewerberin zu vertretenden Gründen nicht angetreten, wird die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“ bewertet.

(10) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des Masterfernstudiengangs Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen. Bewerber/Bewerberinnen, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(11) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von dem Prüfer unterzeichnet wird.“

5. In § 21 Abs. 3 werden hinter dem Datum 1. Oktober 2013 die Wörter „begonnen und bis zum 1. Oktober 2017“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 15. März 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber